

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00032 vom 16. Juli 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2024.00032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00032)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00032 du 16 juillet 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00032 del 16 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die X.\_\_\_\_ AG ist der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Aus gleichskasse, als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen (vgl. Urk.

3/3,

Internet-Handelsregisterauszug des Kantons Zürich ). Bei der Arbeitgeberkontrolle vom 21.

November

2023

stellte

der

Revisor

fest,

dass

die

X.\_\_\_\_ AG

die

Honorarzahlungen

in

der

Höhe

von

netto

Fr.

737'960.--

(Jahr

2019),

Fr.

673'550.- -

(Jahr 2020), Fr.

606'480.-- (Jahr 2021) und Fr.

601'910.-- (Jahr 2022) an ihre Verwaltungsräte, Z.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ , nicht mit der Ausgleichskasse ab gerechnet ha tt e (Urk.

11/81 f.). Gestützt darauf forderte die Ausgleichskasse von der X.\_\_\_\_ AG mit Nachzahlungs verfügung en

vom 27.

De zember 2023 Lohnbeiträge

für

in

den

Jahren

2019

bis

2022

nicht

ordnungs gemäss

deklarier te Entgelte in der Höhe von total Fr.

344'335.75 (Fr.

99'244.65 [Jahr 2019] + Fr. 81'080.15 [Jahr 2020] + Fr. 84'281.90 [Jahr 2021] + Fr. 79'729.05 [Jahr 2022]; Urk.

11/71,

Urk.

11/72,

Urk.

11/76,

Urk.

11/78) .

Gleichentags

verfügte

sie

Verzugs zinsen

für  
die  
auszugleichenden  
Beiträge  
in  
der  
Höhe  
von  
Fr.  
18'429.15  
(Jahr  
2019; Urk.  
11/74 ),  
Fr.  
12'128.25  
(Jahr  
2020;  
Urk.  
11/73 ),  
Fr.  
8'393.05  
(Jahr  
2021;  
Urk.  
11/70)  
resp.  
Fr.  
3'953.25  
(Jahr  
2022,  
Urk.  
11/79).  
Gegen  
die

Nachzahlungsverfügungen für die Jahre 2019 bis 2022 sowie die entsprechende Verzugszinsverfügungen vom 27. Dezember 2023 erhob die X.\_\_\_\_ AG am 1. Februar 202

### **E. 1.1**

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, massgebender Lohn genannt, werden paritätische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge erhoben (Art.

5 Abs. 1 und Art. 13 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG). Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art.

5 Abs. 2 AHVG). Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird demgegenüber ein Beitrag des Selbständigerwerbenden erhoben (Art. 8 AHVG). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs.

1 AHVG).

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht auf Grund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einer oder einem Arbeitgebenden in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht ab hängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 144 V 111 E. 4.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

hievor), ist das Kriterium der betriebswirtschaftlich-arbeitsorganisatorischen Unabhängigkeit vom Auftraggeber ausschlaggebend, welches vorliegend nicht erfüllt ist, wie nachfolgend dargelegt wird.

#### 3.3.2

Der Beigeladene ist Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft, womit er nicht nur Auftragnehmer, sondern (als Organ) zugleich Auftraggeberin ist. Es liegt auf der Hand, dass bei dieser Konstellation nicht von der arbeitsorganisatorischen Unabhängigkeit von der Auftraggeberin gesprochen werden kann, wie dies für einen Selbständigerwerbenden üblich und typisch ist. Hinzukommt, dass der Beigeladene die Aufträge höchstpersönlich zu erfüllen hat (vgl. Ausführungen zu Auftrag/Tätigkeit und Leistungserbringung, Urk.

3/7), was ebenfalls Merkmal eines arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnisses ist (vgl. E. 1.2 hievor). 3.3.3

Weiter

ergibt  
sich  
aus  
den  
Akten,  
dass  
der  
Beigeladene  
primär  
für  
die

Beschwerdeführerin arbeitsfähig war; nämlich 2'001 Stunden im Jahr 2019, 1'858 Stunden im Jahr 2020, 1'664 Stunden im Jahr 2021 und 1'695 Stunden im Jahr 2022 (vgl. Urk.

3/9). Ausgehend von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden entspricht dies gut 47 Wochen im Jahr 2019, 44 Wochen im Jahr 2020 und in etwa 40

Wochen

in

den

Jahren

2021

und

2022,

in

denen

der

Beigeladene

ausschliesslich für

die

Beschwerdeführerin

gearbeitet

hat.

Damit

ist

eine

erhebliche

wirtschaftliche Abhängigkeit des Beigeladenen von der Beschwerdeführerin auszugehen.  
Zwar geht

aus

dem

Kontoblatt

des

Beigeladenen

hervor,

dass

dieser

neben

seiner

Tätigkeit für die Beschwerdeführerin auch für andere Auftraggeber Arbeit verrichtete (vgl.

Urk.

3/13).

Rechnerisch

ergibt sich

sich

im

Jahr

2019

ein

Gesamtumsatz

von

Fr.

491'939.--,

wovon

Fr.

380'190.--

oder

77

%

dank

Aufträgen

der

Beschwerdeführerin

erzielt

wurden.

Im

Jahr

2020

betrug

der

Gesamtumsatz

rund

Fr.

4 113 96.--, davon Fr.

352'640.-- oder 86

% infolge Aufträge der Beschwerdeführerin. Im Jahr 2021 machten die Aufträge der Beschwerdeführerin gut 89 % (Fr. 316'160.-- bei einem Gesamtumsatz von Fr.

353'530.--) und im Jahr 2022 78

% (Fr.

322'050.-- bei

einem

Gesamtumsatz

vom

Fr.

412'161.--)

aus.

Mit

dem

Dahinfallen

dieser

Arbeitsquelle entstünde somit eine ähnliche Situation, wie dies beim Stellenverlust eines Arbeitnehmers der Fall ist (BGE 119 V 163 E. 3b), was ebenfalls für eine unselbständige

Tätigkeit

spricht .

Daran  
ändert  
nichts,  
dass  
der  
Beigeladene  
weitere

Aufträge annehmen würde, sollte dies in Zukunft nötig sein (Urk.

1 S. 13). Denn nicht die rechtliche Möglichkeit, sondern die tatsächliche Auftragslage ist entscheidend (BGE 122 V 169 E.

3c). 3.3.4

Soweit die Beschwerdeführerin auf eine allfällige Verlusttragung sowie ein Inkasso- und Delkredererisiko des Beigeladenen hinwies und ausführte, dass der Beigeladene die den vereinbarten Honorareinsatz übersteigenden Kosten selber tragen müsste (Urk. 1 S. 11), kann ihr nicht gefolgt werden. Aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über freie Mitarbeit (Urk. 3/7) ergibt sich, dass ein Stundenhonorar von Fr. 190.-- vereinbart wurde, wobei der Beigeladene jeweils detailliert Rechnung über die aufgewendete Zeit zu erstellen hat. Dies tat der Beigeladene jeweils Ende Jahr (vgl. Urk. 3/9). Vorab vereinbarte Honorare für einzelne Aufträge liegen nicht vor. Von einem allfälligen Verlustrisiko kann entsprechend nicht die Rede sein. Hinzu kommt, dass dem Beigeladenen sämtliche Auslagen in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Beschwerdeführerin erstattet werden (vgl. Ausführungen zu Entschädigung/Vergütung, Urk. 3/7). 3.3.5

Der Umstand, dass der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf unbestimmte Dauer geschlossen wurde (vgl. Ausführungen zu Vertragsdauer und Kündigung, Urk. 3/7), stellt ebenfalls ein Indiz für die Annahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit dar. Dem Fehlen eines Konkurrenzverbotes (vgl. Ausführungen zu Verschwiegenheit, Konkurrenz, Urk. 3/7), ein für die Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sprechendes Merkmal,

kommt vorliegend hinzu gegen kein massgebendes Gewicht zu. 3.4

Auch wenn der Beigeladene in der sachlichen und zeitlichen Arbeitsorganisation allenfalls über gewisse Freiheiten verfügt, was – soweit dies nicht ohnehin daraus folgt, dass er gleichzeitig Organ der Beschwerdeführerin ist – insoweit für eine selbständige Erwerbstätigkeit spricht, ist doch vor dem Hintergrund der fehlenden betriebswirtschaftlichen und arbeitsorganisatorischen Unabhängigkeit in Bezug auf die für die Beschwerdeführerin ausgeübte Tätigkeit von der Qualifikation als Unselbständigerwerbender auszugehen. Der Beigeladene erscheint hinsichtlich seiner Tätigkeit für die Beschwerdeführerin in deren Betrieb integriert, weshalb er für diese Einkünfte als unselbständig Erwerbender zu qualifizieren ist. 4.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Lorenzo Marazzotta -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten  
still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom  
15. Juli bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin  
GräubStadler

### **E. 1.3**

Nach

Art.

7

lit .

h

der  
Verordnung  
über  
die  
Alters-  
und

Hinterlassenenversicherung (AHVV) gehören zum für die Berechnung der Beiträge massgebenden Lohn (auch) Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an die Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe (einer juristischen Person).

#### **E. 1.4**

Eine versicherte Person, die Organ einer juristischen Person ist, kann dieser zugleich in unselbständiger wie auch in selbständiger Stellung gegenüberstehen (so etwa der selbständigerwerbende Baumeister, die Anwältin, der Treuhänder, die Buchhalterin usw., die gleichzeitig dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft angehören). Steht sie ihr als Drittperson gegenüber, so bildet das daraus fliessende Erwerbseinkommen solches aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die Qualifikation der Entschädigung hängt davon ab, ob die Tätigkeit, für welche die Entschädigung ausgerichtet wird, mit der Stellung als Organ verbunden ist, oder ob sie ebenso gut losgelöst davon erfolgen kann (WML Rz . 2057).

#### **E. 1.5**

In  
Grenzfällen,  
in  
denen  
sowohl  
Merkmale  
unselbständiger  
als  
auch  
solche

selbständiger Erwerbstätigkeit vorliegen, ohne dass das Pendel eindeutig in die eine oder die andere Richtung ausschlagen würde, ist rechtsprechungsgemäss namentlich auch Koordinationsgesichtspunkten Rechnung zu tragen (vgl. BGE 123 V 161 E).

4a). Dies gilt vorab bei Erwerbstätigen, welche gleichzeitig mehrere erwerbliche Tätigkeiten für verschiedene Arbeit- oder Auftraggeber ausüben. Es soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass verschiedene Erwerbstätigkeiten für denselben Arbeit- oder Auftraggeber oder dieselbe Tätigkeit für verschiedene Arbeit- oder Auftraggeber unterschiedlich qualifiziert werden (BGE 119 V 161 E. 3b; Urteil des Bundesgerichts 9C\_278/2021 vom 8. September 2021 E. 2.2 mit Hinweisen). Diese von der

Rechtsprechung betonte Koordinationsnotwendigkeit bedeutet aber nicht, dass bei der Ausübung mehrerer Tätigkeiten auf eine Prüfung jeder

einzelnen

Tätigkeit

verzichtet

werden

soll

und

eine

einheitliche

Qualifikation nötig ist ( AHV-Praxis 2001 186; Kieser, Rechtsprechung zur AHV, 4 .

Auflage, Zürich/Basel/Genf 20

#### **E. 4**

Ein sprache (Urk. 11/48). Mit Entscheid vom 9. April 2024 hiess die Ausgleichs kasse die Einsprache teilweise gut und stellte lediglich die Honorar zahlungen, welche an Y.\_\_\_\_ getätigt wur den, als massgebender Lohn für die Jahre

2019 bis 2022 in Rechnung (Urk. 11/

#### **E. 7**

= Urk. 2). 2.

Dagegen erhob die X.\_\_\_\_ AG am

#### **E. 10**

Mai 2025 (Urk.

1) Beschwerde und beantragte, der angefochtene Entscheid sei voll umfänglich aufzuheben und es sei von der Beitragsnachforderung samt Ver zinsung abzu sehen. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

Die

Beschwerdegegnerin

schloss

mit

Beschwerdeantwort

vom

#### **E. 13**

Juni

2024

auf

Abweisung

der

Beschwerde

(Urk.

10,

unter

Beilage

der

Kassenakten

[Urk.

11/1-466]), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 24. Juni 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12).

Mit Verfügung vom 19. Juni 2025 wurde Y.\_\_\_\_ zum Prozess beigeladen (Urk. 13). Am 27. Juni 2025 reichte der Beigeladene eine Stellungnahme ein (Urk. 15), was den übrigen Verfahrensbeteiligten mit Verfügung vom 30.

Juni 2025 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

**E. 17**

). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

**E. 20**

, N 16 zu Art. 5 ). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass die Tätigkeit des Beigeladenen für die Beschwerdeführerin als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren sei. Er trete zwar in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf, das Verlustrisiko sei vorliegend jedoch äusserst gering, da er als Verwaltungsratsmitglied der Beschwerdeführerin wohl kaum einen «eigenen» Auftrag ablehnen werde. Hinzu komme, dass es sich bei den Dienstleistungen, die der Beigeladene mit seinem Einzelunternehmen «Textilagentur» für die Beschwerdeführerin erbringe, um Tätigkeiten handle, die sehr eng mit der Tätigkeit der Beschwerdeführerin verbunden seien. Schliesslich sei der Beigeladene finanziell von der Beschwerdeführerin abhängig. Die von der Beschwerdeführerin an den Beigeladenen in den Jahren 2019 bis 2022 getätigten Honorarzahlungen seien entsprechend als massgebender Lohn zu qualifizieren, worauf persönliche Beiträge zu leisten seien (Urk. 2). 2.2

Demgegenüber

machte

die

Beschwerdeführerin

in

ihrer

Beschwerde

vom

10. Mai 2024 (Urk. 1) zusammengefasst geltend, der Beigeladene trage allfällige Verluste sowie das Inkasso- und Delkredererisiko selber. So erbringe er seine Arbeitsleistung zu einem fixen Stundenansatz von Fr. 190.--; allfällige den vereinbarten Honorareinsatz übersteigende Kosten trage er selber. Ausserdem erfolge die Abrechnung der Leistungen jeweils erst per 31. Dezember, sodass im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Beschwerdeführerin das Risiko eines Totalausfalls des Honorars bestehe. Der Beigeladene handle im Rahmen seiner Tätigkeit für die Beschwerdeführerin immer auf eigene Rechnung und im eigenen Namen. Einzig in seiner Funktion als Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin trete er gegen aus sen im Namen der Gesellschaft auf. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin sei der Beigeladene denn auch nicht nur für die Beschwerdeführerin tätig, sondern nehme auch Aufträge anderer Unternehmen an, wobei er dadurch relevante Umsätze generiere. Ferner verfüge der Beigeladene mit einem Büro in seiner Privatwohnung, das einzig für die Geschäftstätigkeit seines Einzelunternehmens genutzt werde, über eigene Geschäftsräumlichkeiten. Weiter führte die Beschwerdeführerin aus, der Beigeladene erbringe die Dienstleistungen persönlich und selbständig und unterliege in keiner Weise den Weisungen oder Anordnungen der Beschwerdeführerin. Es bestehe weder ein Weisungsrecht noch ein Unterordnungsverhältnis. Ebenso liege kein Konkurrenzverbot vor und es bestehe keine Präsenzplicht. Insgesamt würden die Kriterien für eine selbständige Erwerbstätigkeit überwiegen. Überdies stelle – entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdegegnerin – der enge Sachzusammenhang der Tätigkeit des Erwerbstitigen mit der Tätigkeit der beauftragenden Gesellschaft kein Kriterium dar, ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliege. 2.3

Der Beigeladene verwies in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2025 auf die Ausführungen in der Beschwerde (Urk. 15).

### 3. 3.1

Vorab festzuhalten ist, dass die Tatsache, dass im zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen geschlossenen Vertrag über freie Mitarbeit letzterer als selbständig erwerbende Person und selbständiger Unternehmer bezeichnet wird (vgl. Urk. 3/7), nicht präjudizierend und für die AHV-rechtliche Qualifikation nicht von Belang ist. Vielmehr ist die Frage, ob selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, in Bezug auf die konkrete Tätigkeit einzeln nach Massgabe der AHV-rechtlichen Kriterien (Unternehmerisiko und Abhängigkeitsverhältnis) zu beurteilen (vgl. E. 1.1 f. hiervor). 3.2

Aus dem Vertrag über freie Mitarbeit zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen vom 1. Januar 2016 geht hervor, dass der Beigeladene verpflichtet ist, die folgenden Aufträge höchstpersönlich zu erfüllen: - Kollektionen zusammenstellen - Verantwortung, Führung und Überwachung der Produktion - Betreuung von Lieferanten - Organisation und Kontrolle der Abläufe - Betreuung von Kunden und Lieferanten - Unterstützung beim Verkauf - Transportwesen.

Die benötigten Hilfsmittel, Informationen und Unterlagen werden von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellt (vgl. Ausführungen zu Auftrag/Tätigkeit und Leistungserbringung,

Urk.

3/7).

Aus

dieser

Umschreibung,

wonach

der

Beigela dene als « freier Mitarbeiter » für die Beschwerdeführerin tätig sei, ergibt sich ohne weiteres,

dass

seine

Tätigkeit

im

Textilbereich

einen

engen

Bezug

zur

Tätigkeit

der Beschwerdeführerin aufweist. Da er im Handelsregister als Verwaltungsratspräsident dieser Gesellschaft eingetragen ist, liegt an sich die Annahme nahe, dass die von

ihm

für

diese

Gesellschaft

ausgeübte

Tätigkeit

im

Rahmen

dieser

Funktionen

zu sehen  
ist.  
Dies  
gilt  
umso  
mehr,  
als  
der  
Handel  
mit  
Textilien  
aller  
Art  
dem  
Geschäfts zweck  
der  
Gesellschaft  
entspricht  
und  
die  
im  
Vertrag  
mit  
dem  
Beigeladenen  
aufge zählten  
Tätigkeiten  
mitumfasst .  
Mehr  
noch  
stellen  
diese  
Aufgaben

–

unter

andere – Geschäftsführertätigkeiten dar, die nicht ausgelagert werden dürfen (vgl. WML Rz . 2049 ff. ) . Solche für die Tätigkeit als Verwal tungs ratspräsident oder Geschäftsführer

entrichtete n Entgelte stellen regelmässig massgeben den Lohn dar (vgl. Art. 7 lit . h AHVV, vgl. auch zur Ver mutung, wonach Leistungen einer Aktiengesellschaft an ein Verwaltungsrats mitglied diesem als Organ der juristi schen Person zukommen und daher als mass gebender Lohn zu betrachten sind, Kieser, Alters- und Hinter lassenenver siche rung, 4 . Aufl., 2020 , Rz .

123 zu Art. 5). 3.3 3.3.1

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass der Beigeladene trotz seiner Funk tion als Verwaltungsratspräsident als selbständiger Dritter handle. Zwar ist nach der Rechtsprechung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass ein Ver sicherter, der Organ einer juristischen Person ist, dieser gleichzeitig sowohl in unselbständiger wie in selbständiger Stellung gegenüberstehen kann (zu Ganzen: BGE 105 V 115 E.

3; ZAK 1983 S. 23). Mit Blick auf die vorliegenden tat sächlichen Verhältnisse ist jedoch auch unter Berücksichtigung der für die Ab grenzung von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit regelmässig mass gebenden Unterscheidungs kriterien gleichwohl auf unselbständige Erwerbs tätigkeit zu schliessen. Da bei Dienstleistungen das Unternehmerrisiko regel mässig in den Hintergrund tritt (vgl. E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.